

## Protokollauszug

---

aus der Niederschrift zur 205. Sitzung der Vollversammlung der Handwerkskammer Flensburg am  
29. Mai 2024 / TOP 15

### 15. Beschluss über die Durchführung von digitalen Gesellen- / Abschlussprüfungen

Gröschl erläutert den Vollversammlungsmitgliedern die Beschlussvorlage über die Durchführung von digitalen Prüfungen. Die Handwerkskammer Lübeck habe diesen Beschluss zur Handlungsanweisung für die Verwaltung der Kammer ebenfalls beschlossen. Hintergrund sei, dass für die Durchführung von digitalen Prüfungen gemäß § 18a Gesellenprüfungsordnung der Berufsbildungsausschuss sowie die Vollversammlung zu beteiligen sei. Diesem Erfordernis wolle man nun mit der Festlegung der aufgeführten Standards nachkommen. Die Entscheidung darüber, ob Prüfungen oder Prüfungsteile digital durchgeführt würden, obliege jedoch dem jeweils zuständigen Gesellen- oder Abschlussprüfungsausschuss.

### Beschluss über die Durchführung von digitalen Gesellen- / Abschlussprüfungen

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Flensburg beschließt aufgrund der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses vom 14. März 2024 die Durchführung von digitalen Prüfungen gemäß § 18a Gesellen- / Abschlussprüfungsordnung im Bezirk der Handwerkskammer Flensburg unter Einhaltung folgender Voraussetzungen:

Die für die Prüfung zuständige Körperschaft (Handwerkskammer Flensburg, Innung) legt in Abstimmung mit dem zuständigen Prüfungsausschuss die Durchführung von digitalen Prüfungen fest.

Die für die Prüfung zuständige Körperschaft berücksichtigt, dass die digitale Durchführung der Prüfung unter folgenden Maßgaben erfolgt:

1. Die für die Prüfung zuständige Körperschaft hat die erforderlichen digitalen Endgeräte mit der erforderlichen digitalen Ausstattung (digitales Prüfungssystem) zur Verfügung zu stellen;
2. Prüflingen und Prüfenden ist vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit zu geben, sich mit dem digitalen Prüfungssystem vertraut zu machen;

## Protokollauszug

---

3. Während der Abnahme der Prüfungsleistung hat eine für das digitale Prüfungssystem technisch sachkundige Person zur Verfügung zu stehen;

4. Bei nicht durch den Prüfling zu vertretenden technischen Störungen ist der damit verbundene Zeitverlust durch entsprechende Zeitverlängerung auszugleichen;

5. Es ist sicherzustellen, dass nach dem jeweiligen Stand der Technik die von den Prüflingen und den Prüfenden eingegebenen Daten diesen stets eindeutig und innerhalb der Aufbewahrungs-frist nach § 32 GPO/APO dauerhaft zugeordnet werden können. Die Unveränderbarkeit der abschließend übermittelten Daten durch die Prüflinge und die Prüfenden ist sicherzustellen.

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der personenbezogenen Daten sind einzuhalten.

### Anmerkung:

Die Einladung zur 205. Sitzung der Vollversammlung wurde form- und fristgerecht versendet.

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 15 war die Vollversammlung bei 31 anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

Flensburg, 12. September 2024

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Handwerkskammer Flensburg

gez. Arp  
Präsident

gez. Geertz  
Hauptgeschäftsführer

Genehmigt am 10. Februar 2025 durch das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein und auf der Homepage der Handwerkskammer unter „[www.hwk-flensburg.de/menu/ueber-uns/amtliche-bekanntmachungen](http://www.hwk-flensburg.de/menu/ueber-uns/amtliche-bekanntmachungen)“ am 20.2.2025 veröffentlicht.